

Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung, IntV)

Änderung vom 27. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung, IntV) vom 18. Dezember 2007¹⁾ (Stand 30. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Die zuständigen Departemente gewährleisten im Sinn von § 4 Integrationsgesetz ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen.

²⁾ Die Angemessenheit einer Beteiligung an den Kurskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 Integrationsgesetz richtet sich nach der Einstufung bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien.

³⁾ Nicht deutschsprachige Migrantinnen und Migranten mit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B erhalten in den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthaltes in der Schweiz einen personalisierten Gutschein für den kostenlosen Besuch eines Deutschkurses. Mit der Durchführung können private Sprachschulen beauftragt werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Veröffentlichung und Qualitätskontrolle von Sprach- und Integrationskursen (§ 4 Integrationsgesetz) (Überschrift geändert)

¹⁾ Das Erziehungsdepartement koordiniert das Angebot an kantonal unterstützten Sprach- und Integrationskursen sowie kostenlosen Deutschkursen. Es stellt einen niederschweligen Zugang von Migrantinnen und Migranten zu Informationen über das Angebot sicher.

²⁾ Das Erziehungsdepartement überprüft die Qualität der kantonal unterstützten Sprach- und Integrationskurse sowie der kostenlosen Deutschkurse und ist für das Monitoring und die Berichterstattung zuständig.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG [122.510](#)